

J

FÖRDERVEREIN
JOSEF KONRAD SCHEUBER
6468 ATTINGHAUSEN

K

S

Statuten

I. NAME, SITZUNG UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein zur Förderung der Publikationen von Josef Konrad Scheuber», Kurzform «Förderverein Josef Konrad Scheuber», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Attinghausen.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Förderverein Josef Konrad Scheuber hält das literarische Schaffen von Josef Konrad Scheuber (JKS), wie er es in seinem Nachlass hinterlassen hat möglichst beisammen.

Mit geeigneten Aktivitäten wird das Werk von JKS der Nachwelt erhalten und die Erinnerung daran gefördert.

Der Nachlass von JKS wird so aufbereitet, dass er zu Studien- und Forschungszwecken zugänglich ist.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4 Eintritt und Ausscheiden

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann auf jede Mitgliederversammlung erfolgen. Das Austrittsschreiben ist bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

III. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern müssen 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 7 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Erlass und Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens

Art. 8 Beschlüsse

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Den Nachkommen von Josef Konrad Scheuber und dem Gemeinderat Attinghausen stehen je mindestens ein Sitz im Vorstand zu.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 10 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich physisch oder virtuell, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Massgebend ist das Spesenreglement der Gemeinde Attinghausen.

Art. 11 Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand zeichnet zu zweien, wovon eine Person Präsident oder Vizepräsident sein muss.

Art. 12 Ressorts

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Archiv
- f) Verkauf von Medien
- g) Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Forschung

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ressorts können auch an Nichtvorstandsmitglieder übertragen werden.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

IV. FINANZEN

Art. 14 Mittel und Haftung

Der Förderverein J.K. Scheuber hat das materielle und finanzielle Erbe der JKS-Stiftung laut Inventar übernommen.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge
- Erträge aus Medienverkäufen und Tantiemen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 16 Änderung der Statuten

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

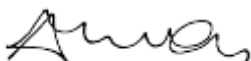
Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von Zweidritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das materielle und finanzielle Vereinsvermögen an eine Organisation oder Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Attinghausen, 13. November 2021

Der Präsident



Andreas Scheuber

Der Protokollführer



Andreas Meyerhans